Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

(SGB II; nachfolgend bezeichnet als „gemeinsame Einrichtung")

zwischen

der **Bundesagentur für Arbeit**

vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung der

Agentur für Arbeit Weilheim

- nachfolgend bezeichnet als **„Agentur für Arbeit"** –

und

dem **Landkreis Fürstenfeldbruck**,

vertreten durch

Landrat Thomas Karmasin

- nachfolgend bezeichnet als **„Landkreis"** –

zusammen nachfolgend auch bezeichnet als **„Vertragspartner"**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Errichtung der gemeinsamen Einrichtung, örtliche Zuständigkeit

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung

§ 4 Organe der gemeinsamen Einrichtung

§ 5 Trägerversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Örtlicher Beirat

§ 8 Personal

§ 9 Stellenbemessung und Stellenplan

§ 10 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

§ 11 Sachmittel

§ 12 Innenrevision

§ 13 Jahresplanung und Jahresabschluss

§ 14 Finanzierung, Bewirtschaftungsbefugnis

§ 15 Abrechnung und Erstattung von Verwaltungskosten

§ 16 Haftung

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 18 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Vertragspartner haben mit Vertrag vom 16. Dezember 2004 eine Arbeitsgemeinschaft zur Durchführung der Aufgaben nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch gegründet. Am 25. Februar 2011 wurde die Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fortgeführt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung wurde zunächst auf fünf Jahre befristet geschlossen und seither zweimal verlängert.

Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass die Zusammenarbeit im Hinblick auf die genannten Ziele erfolgreich war. Die Agentur für Arbeit und der Landkreis möchten deshalb die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nachfolgenden Vereinbarung unbefristet fortsetzen.

Beide Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit partnerschaftlich ausgerichtet sein soll. Dies schließt einen regelmäßigen Austausch ebenso ein wie eine grundsätzlich gütliche Beilegung etwaiger Konflikte.

§ 1

Errichtung der gemeinsamen Einrichtung, örtliche Zuständigkeit

(1) Die zum 01.01.2005 gemäß § 44b Satz 1 2. Alternative SGB II (in der Fassung vom 30.07.2004, GBI I, 2014) gegründete Arbeitsgemeinschaft, die zum 01.01.2011 in eine gemeinsame Einrichtung i.S.d. § 44 b Abs. 1 SGB II überführt wurde, wird als gemeinsame Einrichtung fortgeführt.

(2) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Landkreis Fürstenfeldbruck.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Fürstenfeldbruck". Sie hat ihren Sitz in Fürstenfeldbruck.

(2) Die gemeinsame Einrichtung unterhält folgenden Standort: Oskar-Miller-Straße 4f, 82256 Fürstenfeldbruck.

§ 3

Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung

(1) Die gemeinsame Einrichtung nimmt gemäß § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II sämtliche der Agentur für Arbeit und dem Landkreis nach dem SGB II obliegenden Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1

und 2 SGB II wahr, soweit nichts anderes nachstehend bestimmt ist oder durch die Trägerversammlung beschlossen wird.

(2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die ab 01.01.2011 auf den Landkreis übertragenen flankierenden Leistungen nach § 16a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen) weiterhin durch den Landkreis wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig ihre jeweiligen Weisungen zu übersenden, soweit die Weisungen ganz oder zum Teil inhaltliche Regelungen zur Auslegung oder zum Vollzug von Normen betreffen.

§ 4

Organe der gemeinsamen Einrichtung

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:
- die Trägerversammlung
- die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer

(2) Die gemeinsame Einrichtung hat darüber hinaus
- einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II),
- eine/n Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II),
- eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II),
- eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II),

und soweit die Voraussetzung für ihre Bildung vorliegen,
- eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II),
- eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II).

§ 5

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind die im SGB II der Trägerversammlung übertragenen Bereiche.

(2) Sie berät den Stellenplan, der gemeinsame Betreuungsschlüssel i.S.d. § 44 c Abs. 4 SGB II enthält, und beschließt diesen.

(3) Bei Genehmigung von Dienstvereinbarungen nach § 44 c Abs. 2 S. 2 Nr. 7 SGB II berücksichtigt die Trägerversammlung die unterschiedlichen Organisationskulturen und Dienstvereinbarungen des Landkreises und der BA.

(4) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus sechs Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Vertreter wird von der Agentur für Arbeit, die andere Hälfte vom Landkreis gestellt.

Der jeweilige Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck ist kraft Amtes Mitglied der Trägerversammlung. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass in der Zeit, in der der eine Vertragspartner die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer stellt, der andere die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt. Stellt der Landkreis den Vorsitzenden, wird der jeweilige Landrat zum Vorsitzenden bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende wird von dem Vertragspartner gestellt, der nicht den Vorsitzenden stellt. Der Vorsitzende und sein Vertreter amtieren so lange weiter bis ein Nachfolger bestellt ist.

(6) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Das Nähere, auch über die Niederschrift, regeln § 44c Abs. 1 S. 9 SGB II und die Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung ist hauptamtlich tätig. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Geschäftsführer / Die stellvertretende Geschäftsführerin vertritt den Geschäftsführer im Falle seiner Verhinderung.

(2) Die Trägerversammlung bestellt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer für die Dauer von fünf Jahren. Eine mehrmalige Wiederbestellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist möglich. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer kann durch die Trägerversammlung abberufen werden.

(3) Die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer wird von der Trägerversammlung für die Dauer von fünf Jahren aus dem Personal des Vertragspartners bestellt, der nicht die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer stellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer stellt, das alleinige Vorschlagsrecht zu.

(4) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des SGB II verantwortlich. Dabei hat er die Vorgaben der Trägerversammlung zu beachten.

(5) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer hat den Vertragspartnern und der Trägerversammlung jederzeit auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Örtlicher Beirat

(1) Einberufung und Aufgaben des Beirats richten sich nach § 18 d SGB II.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen und angehört zu werden. Er oder sie kann sich hierbei vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(5) Das Nähere, insbesondere die Organisationen und deren Vertreter sowie die jeweilige Anzahl der zu entsendenden Vertreter, beschließt die Trägerversammlung.

§ 8

Personal

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, der gemeinsamen Einrichtung die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Mitarbeiter gem. § 44g SGB II zuzuweisen.

(2) Für die Zuweisung von Beamten des Freistaats Bayern wird der Landkreis, soweit erforderlich, dessen Zustimmung einholen. Die Beamten müssen der Zuweisung zustimmen.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit Zustimmung der Agentur für Arbeit, die im Stellenplan für Aufgaben der Agentur festgesetzte Anzahl Mitarbeiter mit Mitarbeitern des Landkreises oder des Freistaats Bayern zur Verfügung zu stellen und nach zu besetzen. Eine Verpflichtung des Landkreises zur Gestellung zusätzlichen Personals, das über das Personal hinausgeht, das für die Bearbeitung der Aufgaben des Landkreises erforderlich ist, oder zur Aufrechterhaltung eines bestimmten Umfangs des zusätzlichen Personals besteht nicht.

(4) Die gemeinsame Einrichtung besitzt keine Dienstherrenfähigkeit und wird nicht Arbeitgeber des in der gemeinsamen Einrichtung tätigen Personals.

(5) Eine Übertragung von personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Befugnissen auf die gemeinsame Einrichtung erfolgt nicht über den zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen hinaus. Die übrigen personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Befugnisse verbleiben bei den Trägern für das von ihnen zugewiesene Personal, soweit keine Zuständigkeit der Trägerversammlung gegeben ist. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer übt insbesondere das Direktionsrecht und das dienstliche Weisungsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz aus. Für die darüberhinausgehenden Befugnisse bedarf sie oder er der vorherigen Zustimmung des Trägers, der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des betroffenen Mitarbeiters ist.

(6) Die Zuweisung nach § 44g Abs. 1 und 2 SGB II kann aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von längstens drei Monaten vom jeweiligen Träger beendet werden (§ 44 g Abs. 5 Nr. 1 SGB II). Dienstliche Gründe im Sinne § 44 g Abs. 5 Nr. 1 SGB II liegen insbesondere vor, wenn sich ein Mitarbeiter erfolgreich um eine andere Stelle beim jeweiligen Träger bewirbt.

(7) Als wichtiger Grund für eine Beendigung auf Verlangen des Beamten und Arbeitnehmers i.S.d. § 44 g Abs. 5 Nr. 2 SGB II kommen insbesondere, dringende gesundheitliche, familiäre oder berufliche Umstände in Betracht, die unmittelbar oder mittelbar mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Einrichtung zusammenhängen und dabei von solchem Gewicht sind, dass von der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter eine Fortsetzung der Zuweisung

nicht erwartet werden kann. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer kann der Beendigung aus zwingenden dienstlichen Gründen widersprechen, insbesondere, wenn die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung gefährdet wird.

(8) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Dienstvereinbarungen des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Bundesagentur für Arbeit gelten, soweit es keine eigenen Dienstvereinbarungen der gemeinsamen Einrichtung gibt.

§ 9

Stellenbemessung und Stellenplan

(1) Art, Umfang und Qualifikation des von der gemeinsamen Einrichtung benötigten Personals werden in einem Stellenplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen der gemeinsamen Einrichtung zugeordnet. Der Stellenplan weist auch die erforderlichen Personalanteile der Vertragspartner aus.

(2) Der Stellenplan wird jährlich fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden. Auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung ist zu achten.

(3) Dem Stellenplan liegt eine Stellenbemessung zu Grunde. Die Stellenbemessung erfolgt auf Beschluss der Trägerversammlung, die die hierfür erforderlichen Parameter festlegt.

(4) Unabhängig von der Stellenbemessung versucht der jeweilige Vertragspartner bei längeren, tatsächlichen Ausfallzeiten von Mitarbeitern, die gemäß der Stellenbemessung seinem Personalanteil zuzurechnen sind, Ersatzpersonal zu stellen. Eine längere Ausfallzeit liegt vor, wenn kumulativ mindestens zwei Mitarbeiter drei Monate (z.B. durch Krankheit) ausfallen und davon auszugehen ist, dass diese weitere drei Monate ausfallen. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer informiert hierzu, die Träger bei Abwesenheitszeiten von mehr als zwei Monaten.

(5) Grundlage für die Stellenbemessung ist der jeweils mit beiden Trägern abgestimmte Kapazitätenplan des Personalhaushaltes bis zu einer neuen Entscheidung der Trägerversammlung.

§ 10

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

(1) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte und die Erbringung der Leistungen in den neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

(2) Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide als Grundlage für die Auszahlung von Geldleistungen. Alle Einnahmen werden durch die gemeinsame Einrichtung eingezogen. Soweit im Rahmen der Leistungsgewährung Forderungen zugunsten der Agentur für Arbeit oder des Landkreises anfallen, werden diese Forderungen durch die gemeinsame

Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Stelle geltend gemacht. Sollte die gemeinsame Einrichtung bzw. die beauftragte Stelle eine kommunale Forderung nicht mehr weiterverfolgen, so kann der Landkreis diese Forderung verfolgen. Die Weitergabe der dem Landkreis zustehenden Einnahmen wird gesondert geregelt.

(3) Die gemeinsame Einrichtung unterhält eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des SGB II zuständig.

(4) Die Widerspruchsstelle ist auch zuständig für die Durchführung von Gerichtsverfahren. Die gemeinsame Einrichtung wird insoweit von der Geschäftsführerin / von dem Geschäftsführer vertreten (§ 44 d Abs. 1 S. 2 SGB II).

§ 11

Sachmittel

Die IT-Ausrüstung einschließlich der Anbindungen sowie alle für die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung notwendigen IT- Systeme stellt die Agentur für Arbeit zur Nutzung zur Verfügung.

§ 12

Innenrevision

Die Vertragspartner ermöglichen sowohl dem Landkreis als auch der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der gemeinsamen Einrichtung nach den jeweiligen für den Vertragspartner geltenden Bestimmungen.

§ 13

Jahresplanung und Jahresabschluss

(1) Der Jahresplanung liegen die Zielvereinbarung, der Finanzplan und der Stellenplan zugrunde. Für jedes Kalenderjahr ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres eine vorläufige Jahresplanung zu erstellen und der Trägerversammlung zur Information vorzulegen. Diese ist endgültig mit Bekanntgabe der Zielwerte sowie mit Vorliegen der Eingliederungsmittelverordnung entsprechend zu erstellen und der Trägerversammlung zum Beschluss vorzulegen.

(2) Der Finanzplan gliedert sich in das Verwaltungskostenbudget und das Eingliederungsbudget. Er enthält alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Planung ist mit den Haushaltsplänen des Bundes und des Landkreises abzustimmen.

(3) Der Stellenplan enthält die Personalressourcen, gegliedert nach Funktionen, Stellenbewertung und zuweisendem Vertragspartner.

(4) Der Finanzplan und der Stellenplan sind unterjährig anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Anpassung haushaltsmäßig gesichert ist. Der Beauftragte für den Haushalt der gemeinsamen Einrichtung ist dabei gemäß § 44 f Absatz 2 SGB II an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(5) Für jedes Haushaltsjahr ist bis zum 30. Juni des Folgejahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus einem Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung und dem Abschluss des Finanzplans. Der Jahresabschluss ist in der nächsten Trägerversammlung vorzulegen.

§ 14

Finanzierung; Bewirtschaftungsbefugnis

(1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der gemeinsamen Einrichtung nach § 3 dieses Vertrags eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden entsprechend der in § 6 Abs. 1 SGB II zugewiesenen Trägerschaft über die jeweiligen Haushalte des Bundes und des Landkreises abgewickelt. Hierzu stehen Anteile der im Haushalt des Bundes und des Landkreises veranschlagten Mittel zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren des Bundes und des Landkreises.

(2) Die Finanzierungsanteile des Bundes und des Landkreises richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Agentur für Arbeit überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes entsprechend § 44 f SGB II. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer bestellt einen geeigneten Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtung zum Beauftragten für den Haushalt (BfdH). Der BfdH muss mindestens dem gehobenen Dienst angehören und ist der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer unmittelbar unterstellt. Der BfdH der gemeinsamen Einrichtung kann bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei der Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Widerspruch erheben. Widerspricht der BfdH der gemeinsamen Einrichtung und tritt der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer nicht bei, entscheidet die nächsthöhere Dienststelle der Agentur.

(4) Die Vertragspartner übernehmen keinerlei Einstands- oder Nachschusspflicht für eine fehlende Deckung im Aufgabenbereich des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 15

Abrechnung und Erstattung von Verwaltungskosten

(1) Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten der Agentur ist der tatsächliche Aufwand. Die Aufwendungen der BA werden monatlich nachträglich über eine Verwaltungskostenabrechnung (VKA) ausgewiesen.

(2) Die Personalkosten für das vom Landkreis eingebrachte Personal werden nach den tatsächlich entstandenen individuellen Personalkosten zzgl. der gem. der jeweils geltenden Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) vorgegebenen Zuschläge abgerechnet.

(3) Der Landkreis erstellt monatlich über die ihm nach Absatz 2 entstandenen Kosten eine Rechnung und leitet diese gebündelt nach Ende des jeweiligen Quartals als eine gesamte Quartalsabrechnung der gemeinsamen Einrichtung zu und fügt zum Nachweis der entstandenen Kosten zahlungsbegründende Unterlagen bei. Die gemeinsame Einrichtung prüft die Rechnungsunterlagen im Sinne der für die BA geltenden Kassen- und Einzugsbestimmungen (KEBest) und weist den Rechnungsbetrag möglichst binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt jedenfalls aber bis zum Ende des Folgemonats an.

(4) Soweit dem Landkreis für die gemeinsame Einrichtung Sachkosten entstehen, werden diese in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 16

Haftung

(1) Die Haftung der gemeinsamen Einrichtung und der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung im Innenverhältnis obliegt dem Vertragspartner, dessen Aufgabengebiet betroffen ist. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit einen Ausgleichsanspruch. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Leistungsansprüchen gegen die gemeinsame Einrichtung für die finanzielle Erfüllbarkeit in ihrem jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich nach SGB II Sorge zu tragen.

(3) Für Amtshaftungsansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche Dritter gilt: Im Falle von Amtshaftungsansprüchen und sonstigen Schadensersatzansprüchen Dritter, die gegen die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, soweit erforderlich, im Außenverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen; Art. 37 Abs. 5 i.V.m. Art. 35 Abs. 3 der Landkreisordnung bleibt betreffend Beschäftigten des Freistaates Bayern unberührt. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherren innerhalb der gemeinsamen Einrichtung den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Ein Vertragspartner stellt den jeweils anderen Vertragspartner von Amtshaftungsansprüchen und sonstigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Beschäftigte, der den Schaden verursacht hat, hierbei Aufgaben wahrgenommen hat, die nach dem SGB II gesetzlich jeweils dem anderen Vertragspartner obliegen; dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die vorgenannten Ausgleichs- und Freistellungsansprüche stehen dem Landkreis auch dann zu, wenn er im Außenverhältnis für ein Handeln der Beschäftigten des Freistaates Bayern haftet. Sie stehen ferner dem Freistaat Bayern zu, wenn gegen diesen als Arbeitgeber bzw. Dienstherr von in der gemeinsamen Einrichtung tätigen staatlichen Beschäftigten etwaige Amtshaftungsansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche Dritter geltend gemacht werden. Über eine weitergehende Haftungsfreistellung des Freistaates durch den Landkreis wird sich dieser gesondert mit dem Freistaat verständigen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Für Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis derjenige Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat und stellt ggf. den anderen Vertragspartner von der Haftung frei.

(5) Für Vermögenseigenschäden der Vertragspartner gilt: Für Vermögenseigenschäden einer Vertragspartei, soweit diese durch deren Bedienstete selbst verursacht wurden, gelten die jeweiligen internen Regelungen des Vertragspartners. Für Vermögenseigenschäden eines Vertragspartners, soweit diese durch die Bediensteten des jeweils anderen Vertragspartners verursacht wurden, wird ein wechselseitiger Verzicht der Geltendmachung von Regressansprüchen beim anderen Vertragspartner vereinbart; dieser Verzicht gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Kreistages des Landkreises Fürstenfeldbruck.

(2) Der Vertrag gilt unbefristet.

(3) Den Vertragspartnern steht ein ordentliches Kündigungsrecht zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu. In diesem Fall muss eine Kündigung schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der gemeinsamen Einrichtung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.

(2) Beschlüsse der Trägerversammlung, die vor dem 01.01.2027 gefasst wurden, gelten fort, solange keine anderweitigen Beschlüsse der Trägerversammlung gefasst werden.

(3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(6) Die Vertragspartner verpflichten sich, Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag erwachsen, möglichst gütlich beizulegen.

Fürstenfeldbruck, den __.12.2026

Für den Landkreis Fürstenfeldbruck	Für die Agentur für Arbeit
_____	_____
Thomas Karmasin	**Ulrike Sommer**
Landrat	Vorsitzende der Geschäftsführung
Landkreis Fürstenfeldbruck	Agentur für Arbeit Weilheim

_

Erklärung der Geschäftsführerin zu § 8 Abs. 5 Satz 4 des Vertrages:

Der in § 8 Abs. 5 Satz 4 des Vertrages vorgesehenen Einschränkung der Befugnisse des Geschäftsführers stimme ich zu und akzeptiere sie.

Fürstenfeldbruck, den 18.11.2026

_____

Claudia Baubkus

Geschäftsführerin

Jobcenter Fürstenfeldbruck